

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Achte Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks
Bonn - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Vom 27. November 2023

54. Jahrgang
Nr. 20
19. März 2024

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Achte Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Bonn
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

vom 27. November 2023

Das Studierendenwerk Bonn - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat aufgrund § 6 Absatz 1 Nr. 2 i. V. mit § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) folgende Ordnung erlassen:

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Bonn - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 16. Dezember 2002, Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 10. Juli 2003, 33. Jg. Nr. 10 sowie Amtl. Bek. der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, Laufende Nr. 4/2003 vom 6. Mai 2003, zuletzt geändert durch die Siebte Beitragsordnungsänderungsordnung vom 18. November 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 29. Mai 2020, 50. Jg. Nr. 20 und Amtl. Bek. der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 17. März 2020, Laufende Nummer 02/2020) wird wie folgt geändert:

Artikel I

In § 2 Absatz 1) werden die Wörter „ab dem Wintersemester 2020/21 auf einhundert Euro“ ersetzt durch **„ab dem Wintersemester 2024/25 auf einhundertundfünfzehn Euro“**.

Artikel II

1. Die Beitragserhöhung tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 2024 in Kraft.
2. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 27. November 2023.

Bonn, den 27. November 2023

K. Sandmann

Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerkes
Professor Dr. Klaus Sandmann

J. Huber

Geschäftsführer
des Studierendenwerkes
Jürgen Huber